

## Stand von Bewilligungs- und Deklarationspflicht

Produkt	Bewilligung	Deklaration
gv-Mais, Maisstärke; gv-Soja, Sojamehl (GVO als solche)	ja	ja
Lecithin aus gv-Soja oder Öl aus gv-Soja, gv-Raps etc. (definierbare Stoffe)	ja	ja (noch Übergangsfrist)
Vitamine, Aromen, hergestellt mit gv-Mikroorganismen (Zusatzstoffe)	ja	ja (noch Übergangsfrist)
Traubenzucker, Glukosesirup aus Maisstärke (zweite Generation)	nein	ja (noch Übergangsfrist)
Enzymen als Zusatzstoffe, hergestellt mit gv-Mikroorganismen	ja	ja (noch Übergangsfrist)
Enzyme als Verarbeitungshilfsstoffe, hergestellt mit gv-Mikroorganismen	ja	ja: der Verarbeitungshilfsstoff (z.B. Gentech-Labferment); nein: das Lebensmittel, das mit diesem Verarbeitungshilfsstoff hergestellt wurde (z.B. Käse mit Hilfe von Gentech-Labferment)
Produkte von oder aus Tieren, die mit gv-Futtermittel gefüttert wurden (Fleisch, Milch, Eier)	nein	nein

**Lebensmittel:** Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, müssen deklariert werden. Die Kennzeichnung erfolgt ab einem Grenzwert von 0.9 Prozent. Dabei werden zwei Fälle unterschieden: (1) Die Herkunft der Bestandteile mit einem Gehalt von grösser 0.9 Prozent ist bekannt und die Verwendung ist bewusst. Dabei musste das Lebensmittel selbstverständlich bewilligt werden und es muss deklariert werden. (2) Die Herkunft der Bestandteile mit einem Gehalt von grösser 0.9 Prozent ist nicht bekannt und die Verwendung ist nicht bewusst vorgenommen. Dabei muss belegt werden, dass die Spuren, wenn sie über dem 0.9-Prozent-Grenzwert liegen, unbeabsichtigt sind. Der Hersteller muss diesen Tatbestand erbringen. Das entsprechende Lebensmittel wird deklariert.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt für unbeabsichtigte Spuren von GVO, die in der Schweiz nicht bewilligt sind, eine Toleranz fest und will damit eine Gesundheitsgefährdung ausschliessen.

GVO-Lebensmittel müssen auch gekennzeichnet werden, wenn sie von GVO abgetrennt und gereinigt sind. Die Weitergabe bzw. Annahme von GVO entlang der Lebensmittelkette muss dokumentiert werden.

Nicht deklariert werden muss, ob die Tiere, aus bzw. von denen Lebensmittel stammen (z.B. Fleisch oder Milch), mit gentechnisch verändertem Futtermittel gefüttert wurden.

Möglich ist die Deklaration «ohne Gentechnik hergestellt». Hierfür braucht es eine Dokumentation der ganzen Warenflüsse. Diese Dokumentation bezieht sich auf den ganzen Herstellungsprozess und die Verarbeitungshilfsstoffe. In diesem Fall müssen auch die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe dokumentiert werden, das heisst, die Tiere, aus bzw. von denen Lebensmittel stammen (z.B. Fleisch oder Milch), dürfen nicht gentechnisch verändert sein und nicht mit gentechnisch verändertem Futtermittel gefüttert werden.

*Futtermittel:* Alle Futtermittel und Ausgangsprodukte müssen gekennzeichnet werden, wenn sie mehr als 0.9 Prozent zugelassene GVO enthalten und wenn belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen zur Verhinderung unerwünschter Verunreinigungen ergriffen wurden. Nicht deklariert werden muss die prozentuale Zusammensetzung von Mischfuttermittel.

*Zusatzstoffe und Vitamine:* Deklariert werden Zusatzstoffe, welche mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Dazu gehören Produkte aus pflanzlicher Herkunft (z.B. Lecithin aus Gentech-Soja), gentechnisch veränderte Ersatzprodukte zu pflanzlichen und tierischen Produkten (Vanillin oder Kälberlab) und Zusatzstoffe, die in Bioreaktoren gewonnen werden (z.B. Enzyme). Nicht deklariert werden müssen Enzyme hingegen, wenn sie nicht in das Produkt eingehen, sondern als Verarbeitungshilfsstoff verwendet werden, beispielsweise Labferment im Käse. Das Gentech-Labferment als solches (Zusatzstoff) muss aber deklariert werden.

Mit der revidierten Lebensmittelverordnung (LMV), gültig ab dem 1. März 2005, bleibt die bisherige Kennzeichnungspflicht für Vitamine aus GVO bestehen. Neu deklariert werden müssen gentechnisch veränderte Zusatz- oder Hilfsstoffe aus pflanzlicher Herkunft. Für all diese Produkte besteht jedoch eine einjährige Übergangsfrist, welche in erster Linie dazu dient, die Entwicklung der Deklarationsbestimmungen in der EU zu beobachten.